

# Entlastung der Unternehmen

## Weniger BG-Vorschriften und neuer Finanzausgleich

**D**ie Vorschriften der Berufsgenossenschaften werden um ein Drittel reduziert. Das hat die Mitgliederversammlung des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften (HVBG) am 6. Juni 2003 in Magdeburg beschlossen. Statt 128 gelten dann nur noch 85 BG-Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit. Mit diesem Beschluss leisten die Berufsgenossenschaften einen durchgreifenden Beitrag zur Entlastung der Betriebe von unnötigem bürokratischem Ballast, ohne dass die Sicherheit der Beschäftigten darunter leidet.

Das Vorschriftenwerk kann gründlich entschlackt und verschlankt werden, denn vieles ist doppelt geregelt. Während die Berufsgenossenschaften mit Vorschriftenabbau und Entbürokratisierung Ernst machen, baut der Staat sein Vorschriftenwerk im Arbeitsschutz noch weiter aus.

Die Unternehmen in Deutschland brauchten aber nicht immer neue Vorschriften, sie benötigten vielmehr konkrete Handlungshilfen, um die praktischen Probleme vor Ort zu lösen. Derartige Hilfen zur Gefährdungsbeurteilung und -beseitigung haben die Berufsgenossenschaften für alle Branchen und Arbeitsbereiche erarbeitet. Darüber hinaus bieten sie den Betrieben ein hohes Maß an persönlicher Beratung: Ihre Präventionsexperten werden dabei zu Lotsen im Vorschriftenschungel.

### Zehn Vorschriften können genügen

Derzeit wird weiter geprüft, welche Vorschriften noch verzichtbar sind. Bis Ende des Jahres sollen weitere etwa 20 Vorschriften beseitigt sein. Dann ist das Ziel erreicht, die Vorschriften innerhalb eines Jahres auf die Hälfte zu verringern. Mittelfristig streben die Berufsgenossenschaften eine noch weitergehende Reduzierung an: Etwa zehn Basisvorschriften reichen aus, um den Betrieben Leitlinien für ihre Präventionsarbeit und -verantwortung zu geben. Der Vorteil für kleine und mittelgroße Unternehmen, die nicht über eigene Arbeitsschutzabteilungen verfügen, liegt auf der Hand: Sie werden nachhaltig und wirksam entlastet.

### Lastenausgleich neu geregelt

In seiner Sitzung am 11. Juli 2003 hat der Bundesrat dem Gesetz zur Änderung des siebten Buches Sozialgesetzbuch zugestimmt und damit den Weg für eine Neuregelung des Lastenausgleichs im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung frei gemacht. Die Berufsgenossenschaften haben dieses positive Ergebnis selbst initiiert.

### Der bisherige Solidarausgleich

Die branchengegliederte Organisation der Berufsgenossenschaften bedingt, dass sich allgemeinwirtschaftliche Bedingungen wie zum Beispiel die Einführung neuer Technologien in bestimmten Branchen in stärkerem Maß auswirken als in branchenübergreifenden Versicherungssystemen. Das Gesetz sieht daher bereits seit 1968 vor, dass die von den Mitgliedsunternehmen einer Berufsgenossenschaft zu tragende finanzielle Last begrenzt ist. Übersteigen die Belastungen bei einer Berufsgenossenschaft im Vergleich zum Durchschnitt aller ein gesetzlich festgelegtes Höchstmaß, greift ein branchenübergreifendes Ausgleichsverfahren ein. Danach sind die übrigen Berufsgenossenschaften verpflichtet, den überschießenden Anteil aufzubringen.

### Warum war eine Neuregelung notwendig?

Die Finanzlage der Unfallversicherung ist insgesamt stabil; die durchschnittliche Beitragsbelastung der Unternehmer ist langfristig deutlich gesunken. Bei einzelnen Berufsgenossenschaften und Gewerbebezügen hat sich aber eine gegenläufige Tendenz entwickelt. Im produzierende Gewerbe sind durch fortschreitende Technisierung, internationale Konkurrenz, Arbeitsteilung und den allgemeinen Strukturwandel laufend Arbeitsplätze weggefallen. Die Folge ist in bestimmten Branchen ein erheblicher Rückgang der Beschäftigtenzahl und damit der Lohnsummen.

Dem stehen nahezu unverändert hohe Rententlasten aus früheren Versicherungsfällen gegenüber. Besonders in der Bau- und Textilbranche sind daher in den letzten Jahren die Beiträge deutlich gestiegen. Der umfangreiche Einsatz von Rücklagemitteln konnte diese negative Entwicklung nur dämpfen, nicht aber aufhalten.

### 70 Millionen Euro Entlastung für Bau-Branche

Mit dem neuen Lastenausgleich werden die Beitragszahler der Bau-Berufsgenossenschaften nach derzeitigem Stand um etwa 70 Millionen Euro jährlich entlastet. Diese Summe wird von den anderen Branchen aufgebracht. Die Lösung ist so konzipiert, dass sie künftig auch bei anderen Branchen mit ähnlichen Problemen greifen kann.

Im Zusammenhang mit der Neuregelung des Lastenausgleichs streben die bisher sieben regional gegliederten Bau-Berufsgenossenschaften sowie die bundesweite Tiefbau-Berufsgenossenschaft ihre Fusion zu einer dann einheitlichen Institution für die gesamte Baubranche an.

